

# FRISEUR- UND KOSMETIKER-BERATUNG

## KASSENFÜHRUNG UND BETRIEBSPRÜFUNG

MERKBLATT NR. 1906.1 | 09 | 2020

### INHALT

1. Einleitung
2. Das Wichtigste in Kürze
3. Aufbewahrungspflichten und ordnungsgemäße Buchführung
4. Rahmenbedingungen
5. Prozessorientierte Anforderungen
  - 5.1 Service und Dienstleistungserbringung
    - 5.1.1 Angebot erstellen
    - 5.1.2 Bestellung annehmen
    - 5.1.3 Abrechnung durchführen
    - 5.1.4 Barzahlungen erfassen
    - 5.1.5 Verkauf buchen
  - 5.2 Lohn und Beschaffung
  - 5.3 Belegsicherung
  - 5.4 Rechnungslegungskritische IT-Systeme
  - 5.5 Benutzerverwaltung
  - 5.6 IT-Sicherheit
  - 5.7 Kassenführung
  - 5.8 Prüfungen
6. Prüfmethode und Verprobungen der Finanzverwaltung
  - 6.1 Prüfmethode
  - 6.2 Verprobungen
7. Abhilfe und Dokumentation

### 1. EINLEITUNG

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die wichtigsten Problemfelder der Rechnungslegung und Aufbewahrungspflichten bei Friseuren sowie Kosmetikern und einen Einblick in die neuen Prüfungsmethoden der Finanzverwaltung. Daraus ergeben sich die Pflichtinhalte einer Verfahrensdokumentation für diese Branche.

### 2. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Friseure und Kosmetiker sind oft in kleinen Einheiten organisiert. In Abhängigkeit von der Größe sind die **Buchführungspflichten** ganz unterschiedlich. Die genaue Kenntnis der Buchführungspflichten ist entscheidend, denn bei deren Verletzung stehen bei Kassennachhaken oder Betriebsprüfungen schnell Hinzuschätzungen von 5 bis 10% des Umsatzes je Jahr im Raum.

Die Finanzverwaltung wendet neue Prüfungsansätze und Instrumente an, um Widersprüchen auf die Spur zu kommen. Ist die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** erschüttert oder werden **Aufbewahrungspflichten verletzt**, drohen **Hinzuschätzungen**. Schutz vor dieser Gefahr können nur die proaktive Anpassung der Prozesse und die notwendigen Dokumentationen bieten. Die Anforderungen an beide haben sich durch die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die technische Fortentwicklung in der letzten Zeit enorm verändert.

Haben Friseure oder Kosmetiker innerhalb der letzten Jahre ihre **Abläufe nicht angepasst**, besteht **akuter Handlungsbedarf**, um nicht Opfer der neuen Umstände zu werden. Selbst erfolgreich überstandene Betriebsprüfungen in der Vergangenheit bieten keine Gewähr.<sup>1</sup> Durch die Corona-Krise ergeben sich Besonderheiten bei den Rahmenbedingungen der Rechnungslegungen und den Dokumentationspflichten.

### 3. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN UND ORDNUNGSGEMÄSSE BUCHFÜHRUNG

Friseure sowie Kosmetiker gehören zu den sog. Ist-Kaufleuten und sind daher **buchführungspflichtig**.<sup>2</sup> Diese Buchführung muss ordnungsgemäß sein (s. u.), sonst drohen Hinzuschätzungen. Allerdings sind sie von dieser Pflicht befreit, sofern die Jahresumsätze 600.000 € und die Jahresüberschüsse 60.000 € unterschreiten.<sup>3</sup> Dann genügt eine **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG und es muss kein Inventar geführt werden.

Wird eine **Einnahmenüberschussrechnung** erstellt, bestehen weiterhin zahlreiche **Aufbewahrungs-** und **Kassenaufzeichnungspflichten**, deren Nichteinhaltung negative Konsequenzen hat.<sup>4</sup> Der Umfang der Verpflichtungen ist in der Rechtsprechung bisher keineswegs eindeutig geklärt.<sup>5</sup> Es soll z. B. eine geordnete Belegablage mit Einzelaufzeichnung oder ein tägliches Auszählen der Kasse mit fortlaufenden Kassenberichten ohne

1 Vgl. FG Berlin Brandenburg v. 13.02.2017 Az. 7 V 7345/16, Rz. 25.

2 Vgl. § 238 Abs. 1 HGB, 140 AO.

3 Vgl. §§ 241a HGB, 141 Abs. 1 AO.

4 Vgl. FG Köln v. 09.05.2017 Az. 5 K 727/15, Rz. 28.

5 Vgl. FG Berlin-Brandenburg v. 13.02.2017 Az. 7 V 7345/16, Rz. 22.